

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 14. September 2021**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 30.03.2022 Geschäftszeichen: I 63-1.17.21-9/22

**Nummer:
Z-17.21-1237**

Geltungsdauer
vom: **30. März 2022**
bis: **14. September 2026**

Antragsteller:
ZIZ Ziegel-Innovations-Zentrum GmbH
Landsberger Straße 392
81241 München

Gegenstand des Bescheides:
**Mauerwerk aus UNIPOR WS09 SILVACOR Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter
Lagerfuge**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-17.21-1237 vom 14. September 2021. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 3.6 erhält folgende Fassung:

3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Die Verwendung von tragenden Wänden, Wandabschnitten und Pfeilern aus Mauerwerk, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung¹ "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" oder "feuerbeständig" gestellt werden, ist für die nachfolgenden Angaben nachgewiesen.

(2) Die Eignung des Mauerwerks für Brandwände ist nicht nachgewiesen. Die tragenden raumabschließenden Wände nach Tabelle 6 sind auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend.

(3) Für die Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß Tabelle 6 sind die in DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu Anhang B (5), und DIN 4102-4, Abschnitte 9.2 und 9.8, aufgeführten Festlegungen zu beachten.

(4) Die in Tabelle 6 angegebenen (-)Werte gelten für Wände und Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz, innenseitig mindestens 15 mm dicker Gipsmörtel B1 bis B6 nach DIN EN 13279-1, außenseitig mindestens 20 mm dicker Kalk-Zement-Leicht-Putz CS II nach DIN EN 998-1 und gegebenenfalls dem zusätzlichen und allseitigen, mindestens 5 mm dicken Gewebeputz (maxit multi 262, Putz der Festigkeitsklasse CS III nach DIN EN 998-1) mit einem allseitig in den Putz eingelegten, nichtbrennbaren Glasgittergewebe mit alkaliresistenter Imprägnierung (maxit Armierungsgewebe MW mit dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Eigenschaften, Maschenweite 8 x 8 mm, Überlappung 100 mm).

(5) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall α_{fi} gilt DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu 4.5(3), Gleichung (NA.3).

Tabelle 6: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gemäß DIN 4102-2

tragende raumabschließende Wände (einseitige Brandbeanspruchung)				
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke t in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
		F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB
Druckfestigkeitsklasse ≥ 8	$\alpha_{fi} \leq 0,62$	(365)	(365)	-

tragende nichtraumabschließende Wände (mehrseitige Brandbeanspruchung)				
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke t in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
		F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB
Druckfestigkeitsklasse ≥ 10	$\alpha_{fi} \leq 0,51$	(365)	(365)	(365)
	$\alpha_{fi} \leq 0,59$	(365) ^A	(365) ^A	(365) ^A

^A Die Verwendung ist nur zulässig mit einem zusätzlichen und allseitigen, mindestens 5 mm dicken Gewebeputz (maxit multi 262, Putz der Festigkeitsklasse CS III nach DIN EN 998-1) mit einem allseitig in den Putz eingelegten, nichtbrennbaren Glasgittergewebe mit alkaliresistenter Imprägnierung (maxit Armierungsgewebe MW, Maschenweite 8 x 8 mm, Überlappung 100 mm).

¹ Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil A, Abschnitt A 2.1.3 in Verbindung mit Anhang 4, Abschnitt 4.1 und Tabelle 4.2.3.

Fortsetzung Tabelle 6:

tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte, Länge < 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)					
	Aus- nutzungs- faktor	Mindest- dicke t in mm	Mindestbreite b in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
			F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB
Druckfestigkeitsklasse ≥ 10	$\alpha_{fi} \leq 0,51$	365	(500)	(500)	(500)
	$\alpha_{fi} \leq 0,59$	365	(500) ^A	(500) ^A	(500) ^A

^A Die Verwendung ist nur zulässig mit einem zusätzlichen und allseitigen, mindestens 5 mm dicken Gewebeputz (maxit multi 262, Putz der Festigkeitsklasse CS III nach DIN EN 998-1) mit einem allseitig in den Putz eingelegten, nichtbrennbaren Glasgittergewebe mit alkaliresistenter Imprägnierung (maxit Armierungsgewebe MW, Maschenweite 8 x 8 mm, Überlappung 100 mm).

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Apel